

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES KINDER- UND JUGENDGESETZES (TABAKPRODUKTE

UND ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	05.09.2025
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 35/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Präventionsmassnahmen	6
2.2 Unterschiede in den Altersgrenzen in Bezug auf alkoholhaltige Getränke.....	7
2.3 Unterschiede in den Altersgrenzen in anderen Bereichen	9
2.4 Kontrolle Produktzusammensetzung	11
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
II. ANTRAG DER REGIERUNG	16
III. REGIERUNGSVORLAGE	17

ZUSAMMENFASSUNG

Anlässlich der ersten Lesung des Berichts und Antrags Nr. 41/2025 betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes (Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) hat der Landtag die Vorlage beraten und begrüsst. Das Eintreten war unbestritten und wurde mit 25 Ja-Stimmen beschlossen.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden verschiedene Fragen gestellt. Soweit diese vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachfolgend ausführlich Stellung dazu.

Die im Rahmen der Eintretensdebatte aufgeworfenen Fragen betrafen unter anderem die Präventionsmassnahmen, den Umgang mit konsumierenden Jugendlichen, die Information der Abgabestellen, die Massnahmen zur Durchführung der Alterskontrollen sowie die Anhebung der Altersgrenze für alkoholhaltige Getränke.

Zudem wurde auf bestehende Unterschiede in der Begriffsdefinition von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten zwischen den Vorlagen des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) und des Tabakpräventionsgesetzes (TPG) hingewiesen. Dies führte dazu, dass neu im KJG auf die Begriffsdefinitionen im TPG verwiesen wird und die beiden Gesetze dem Landtag zur abschliessenden Behandlung in derselben Arbeitssitzung vorgelegt werden. Eine weitere Neuerung gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage besteht darin, dass die Kontrollorgane festgestellte Übertretungen entweder bei der Landespolizei oder neu direkt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen können.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 31.03.2026

LNR 2026-434

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes (Tabakprodukte und elektronische Zigaretten) (BuA Nr. 41/2025) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 5. September 2025 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 41/2025 betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten und wurde sodann mit 25 Ja-Stimmen beschlossen.

Anlässlich der Eintretensdebatte gab es einige Fragen, die im Folgenden in den Kapiteln 2 und 3 beantwortet werden, soweit dies nicht abschliessend durch das zuständige Regierungsmitglied bereits mündlich erfolgt ist.

Im Rahmen der ersten Lesung zu den einzelnen Artikeln wurden von den Landtagsabgeordneten keine Fragen gestellt. Soweit in der Eintretensdebatte Fragen

betreffend die einzelnen Bestimmungen gestellt wurden, werden diese bei der jeweiligen Bestimmung behandelt.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Präventionsmassnahmen

Der Grossteil der in der Eintretensdebatte aufgeworfenen Fragen betraf Präventionsmassnahmen und wurde vom zuständigen Regierungsmitglied bereits beantwortet.

Eine Abgeordnete fragte nach, wie die Unterstützungsangebote des Fachbereichs Pneumologie des Landesspitals sowie des Kantonsspitals Chur zur Tabakentwöhnung insbesondere von Jugendlichen genutzt werden. Bezüglich des Beratungsangebots «Stopsmoking» erkundigte sie sich nach dem Träger dieses Angebots sowie nach der Inanspruchnahme durch die Betroffenen.

Seit dem Jahr 2017 wird am liechtensteinischen Landesspital in Kooperation mit dem Kantonsspital Graubünden eine pneumologische Sprechstunde angeboten, in deren Rahmen auch die Tabakentwöhnung thematisiert wird. Laut Auskunft des Kantonsspital Graubünden werden jährlich ca. 200 Patientinnen und Patienten betreut, wovon rund 30 aus Liechtenstein stammen.

Ab März 2026 wird zusätzlich zu dem bestehenden Angebot am liechtensteinischen Landesspital eine spezifische Rauchstoppberatung eingerichtet, die regelmässig einmal wöchentlich durchgeführt werden wird. Eine entsprechend qualifizierte Fachperson wird dabei die betroffenen Personen bei der Tabak- und Nikotinentwöhnung unterstützen. Das Angebot richtet sich auch an Jugendliche.

Das Beratungsangebot «Stopsmoking» ist über die auf sämtlichen in Liechtenstein und der Schweiz in Verkehr gebrachten Tabakprodukten vermerkte Telefonhotline

0848 000 181 sowie über die Internetplattform www.stopsmoking.ch erreichbar. Gemäss Angaben von «Stopsmoking» wird Liechtenstein in Bezug auf das Betreuungsangebot wie ein weiterer Schweizer Kanton behandelt. Das Angebot wird von der Krebsliga Schweiz betrieben und durch Mittel des Tabakpräventionsfonds finanziert. Die von «Stopsmoking» erhobenen Daten enthalten keine Angaben zum Wohnort der Nutzenden. Deshalb ist es auch nicht möglich, eine Aussage in Bezug auf die Nutzung durch Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein zu treffen. Das Angebot stehe auch Jugendlichen zur Verfügung, jedoch sei dessen Inanspruchnahme in dieser Altersgruppe derzeit gering. Der überwiegende Teil der Ratsuchenden sei zwischen 20 und 40 Jahre alt. Das Angebot umfasse neben der Rauchentwöhnung ebenfalls die Entwöhnung von Snus sowie von elektronischen Zigaretten.

2.2 Unterschiede in den Altersgrenzen in Bezug auf alkoholhaltige Getränke

Ein Abgeordneter merkte an, dass es ein wenig inkonsequent sei, bei Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten mit der Anhebung des Alters auf 18 Jahre eine strengere Regelung einzuführen, bei alkoholhaltigen Getränken hingegen nicht. Alkohol sei für Jugendliche mindestens ebenso gefährlich, insbesondere für das noch nicht vollständig entwickelte Gehirn. Er beeinträchtige Konzentration, Gedächtnis und Urteilsfähigkeit. Je früher jemand regelmässig Alkohol konsumiere, desto höher sei das Risiko für eine Abhängigkeit und bleibende Schäden. Gerade weil Alkohol in der Gesellschaft mit Blick auf unsere Ess- und Festkultur eine besondere Rolle spiele, solle man sich fragen, ob der Schutz der Jugendlichen nicht mehr Gewicht erhalten müsse. Ein weiterer Abgeordneter sprach die Inkohärenz der Altersgrenzen in verschiedenen Bereichen, unter anderem bei alkoholhaltigen Getränken, an.

Vorweg ist anzumerken, dass das KJG eine Differenzierung zwischen verschiedenen alkoholhaltigen Getränken vornimmt. Zum einen sieht das KJG für Spirituosen und Alkopops ein Abgabe- und Konsumverbot für unter 18-Jährige vor. Spirituosen

zeichnen sich durch einen besonders hohen Alkoholgehalt aus und bergen daher ein erhöhtes Risiko akuter Intoxikationen. Alkopops enthalten Spirituosen und sind aufgrund ihrer süssen Geschmacksprofile und ihrer Verpackungsformen besonders auf eine junge Zielgruppe ausgerichtet, wodurch sie ein erhöhtes Missbrauchspotenzial besitzen. Zum anderen legt das KJG für andere alkoholhaltige Getränke, insbesondere Bier, Wein und vergleichbare Produkte mit niedrigerem Alkoholgehalt, eine Altersgrenze von 16 Jahren fest.

Alkohol ist ein legales und in der Gesellschaft weit verbreitetes Genussmittel. Die Suchtpolitik verfolgt nicht allein einen verbotsorientierten Ansatz, sondern legt auch Gewicht auf den Aufbau von Kompetenzen im verantwortungsvollen Umgang. Die bestehende Altersstaffelung schafft einen klar definierten Rahmen, in dem Jugendliche den Umgang mit Alkohol schrittweise erlernen können. Sie ermöglicht einen langsamen und kontrollierten Einstieg, idealerweise begleitet durch ein verantwortungsbewusstes gesellschaftliches Umfeld. Zugleich verhindert die derzeitige Regelung, dass Jugendliche unmittelbar Zugang zu hochprozentigen alkoholhaltigen Getränken erhalten. Aus präventiver Sicht ist eine abgestufte Altersfreigabe deutlich risikoärmer als ein abrupt gewährter «Vollzugang» ab dem 18. Altersjahr. Zudem senken klare und realistische Regelungen das Risiko von exzessivem Konsum. Ein komplettes Verbot bis zum 18. Altersjahr könnte dazu führen, dass Alkohol vermehrt heimlich, unkontrolliert und in riskanter Form konsumiert wird.

Darüber hinaus erfolgt die gegenständliche Anhebung der Altersgrenze für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten massgeblich im Zuge der angestrebten Angleichung an die Regelungen in der Schweiz und in Österreich. In beiden Staaten wurde die Altersgrenze für die Abgabe dieser Produkte auf 18 Jahre festgelegt, während hinsichtlich alkoholhaltiger Getränke auch dort (ausgenommen Kanton

Tessin¹) weiterhin an einem abgestuften System mit unterschiedlichen Altersgrenzen festgehalten wird. Der vorliegende Vorschlag beseitigt das bestehende Regelungsgefälle in Bezug auf Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Eine gleichzeitige Anhebung der Altersgrenze für sämtliche alkoholhaltige Getränke würde hingegen ein neues grenzüberschreitendes Regelungsgefälle schaffen. Abweichende Abgaberegulungen würden zu einem gezielten Ausweichen über die Grenze führen, womit eine angestrebte präventive Wirkung erheblich an Kraft verlieren würde. Da in den Nachbarländern gleiche Altersgrenzen in Bezug auf Alkohol gelten, entsteht kein Anreiz für grenzüberschreitenden Alkoholkonsum. Dies unterstützt die Wirksamkeit nationaler Präventionsstrategien und verhindert Umgehungseffekte.

2.3 Unterschiede in den Altersgrenzen in anderen Bereichen

Ein Abgeordneter merkte an, dass die Widersprüche bei den Altersgrenzen in Liechtenstein offenkundig seien. Vor dem 18. Lebensjahr dürfe man mit elterlicher Zustimmung heiraten, aber kein Bier kaufen. Mit vierzehn dürfe man sexuelle Beziehungen eingehen, medizinische Eingriffe seien teils erlaubt, teils verboten. Diese Inkohärenz verwirre Jugendliche, überfordere Eltern und untergrabe das Vertrauen in unsere Gesetze.

Zunächst ist darüber zu informieren, dass nach der geltenden Rechtslage Bier bereits ab dem 16. Lebensjahr gekauft und konsumiert werden darf. Ob medizinische Eingriffe vorgenommen werden dürfen, richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)². Nach § 146c Abs. 1 ABGB kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst Einwilligungen in medizinische Behandlungen geben; im Zweifel wird das Vorliegen der Einsichts- und

¹ Im Kanton Tessin dürfen sämtliche alkoholhaltigen Getränke unabhängig vom Alkoholgehalt erst ab 18 Jahren abgegeben werden.

² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LR-Nr. 210.0

Urteilsfähigkeit bei Minderjährigen, welche das 14. Lebensjahr vollenden, vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Weitreichendere Eingriffe im Sinne von § 146c Abs. 1 ABGB bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Wenn die Eltern eine Zustimmung verweigern, kann das Gericht über Antrag des mindestens vierzehnjährigen Kindes nach § 176 Abs. 1 ABGB die gesetzlich erforderliche Zustimmung ersetzen. In den in § 146c Abs. 3 ABGB bezeichneten dringenden Fällen kann auf die Einholung der Einwilligung oder Zustimmung verzichtet werden.

Auch die Aussage, wonach eine Ehe mit Zustimmung der Eltern bereits vor dem 18. Lebensjahr eingegangen werden kann, ist nicht ganz korrekt. Das Gericht kann gemäss Art. 18 Abs. 2 Ehegesetz (EheG)³ nur in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eines der Brautleute mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären.

Diese Beispiele veranschaulichen, dass die angesprochenen unterschiedlichen Altersgrenzen im liechtensteinischen Rechtssystem nicht willkürlich festgelegt sind, sondern Ergebnis bewusster und differenzierter rechtspolitischer Abwägung sind. Altersgrenzen erfüllen je nach Rechtsbereich unterschiedliche Funktionen und können deshalb nicht einheitlich festgelegt werden. So dient etwa die Regel, dass Jugendliche mit elterlicher Zustimmung vor dem 18. Lebensjahr heiraten können, primär dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts und der Familienautonomie, während die Altersgrenze bei der Abgabe von alkoholischen Getränken primär dem Gesundheits- und Jugendschutz dient. Im Bereich der medizinischen Eingriffe spielen die Faktoren Risiko, Dringlichkeit und Einwilligungsfähigkeit eine entscheidende Rolle. Der Gesetzgeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass persönliche Reife nicht in allen Lebensbereichen gleichzeitig erreicht wird. Die verschiedenen

³ Ehegesetz (EheG), LGBl. 1974 Nr. 20 i. d. g. F.

Altersgrenzen sind somit kein Ausdruck von Widersprüchlichkeit, sondern spiegeln eine differenzierte, sachorientierte Rechtsordnung wider, die sowohl Selbstverantwortung als auch Schutzbedürfnisse in angemessener Weise berücksichtigt.

2.4 Kontrolle Produktzusammensetzung

Zwei Abgeordnete erkundigten sich bezüglich des Bezugs von Nachfüllprodukten mit zu hohen Nikotindosen nach dem Stand beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hinsichtlich geeigneter Massnahmen zur Verhinderung eines Bezugsmissbrauchs, insbesondere über das Internet oder beim Import von Nachfüllprodukten.

Vorweg ist festzuhalten, dass Jugendlichen der Besitz und Konsum von Nachfüllprodukten im Inland unabhängig davon verboten ist, ob die zulässige Höchstgrenze des Nikotingehalts überschritten wird oder nicht.

Das Verbot des Inverkehrbringens von Nachfüllprodukten mit einem Nikotingehalt oberhalb der zulässigen Höchstgrenze beruht auf den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, CH-TabPG)⁴. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen in Liechtenstein ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zuständig. Das CH-TabPG gilt für alle Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden. Nach Art. 2 Abs. 2 CH-TabPG findet es jedoch keine Anwendung auf Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die von Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch eingeführt werden. Für diese private Einfuhr gelten mengenmässige Beschränkungen. Das blosses Anbieten eines Tabakerzeugnisses im Internet mit überhöhtem Nikotingehalt ist nicht automatisch

⁴ Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 1.10.2021 (Stand 1.10.2024).

rechtswidrig, sofern der Verkauf im Land des Anbieters rechtmässig erfolgt. Das Internet stellt einen globalen und für jedermann leicht zugänglichen Marktplatz dar. Entsprechend liegt es in der Verantwortung der heimischen Konsumentinnen und Konsumenten, solche Produkte nicht zu beziehen. Dies im Bewusstsein, dass diese Produkte im Inland nicht legal erworben werden dürfen. Da die private Einfuhr von der aktuellen Gesetzgebung aber nicht umfasst ist, kann dieses Verhalten auch nicht sanktioniert werden. Das Anbieten rechtswidriger Produkte auf dem heimischen Marktplatz hingegen ist verboten und wird, sobald ein Verstoss festgestellt wird, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geahndet. Zuwiderhandlungen werden dabei bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Bst. h

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass sich die Begriffsdefinitionen im Abänderungsentwurf zum Tabakpräventionsgesetz (TPG)⁵, welches sich zum Zeitpunkt der ersten Lesung der Abänderung des KJG noch in der Vernehmlassung befand, von jenen des KJG unterscheiden würden. Diese unterschiedlichen Formulierungen könnten zu Auslegungsunsicherheiten führen – etwa dann, wenn ein Produkt in einer Vorlage erfasst sei, in der anderen aber nicht ausdrücklich erwähnt werde. Gerade weil beide Gesetze demselben gesundheitspolitischen Schutzzweck verpflichtet seien, sei eine kohärente und einheitliche Terminologie angezeigt. Es wurde angeregt zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Begriffsdefinitionen in beiden Gesetzesvorlagen möglich sei.

Zum Zeitpunkt der ersten Lesung der gegenständlichen Regierungsvorlage befand sich die Vorlage zur Abänderung des TPG in Vernehmlassung. Es ist zutreffend, dass

⁵ Gesetz über den Nichtraucherchutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG), LGBl. 2008 Nr. 27)

die dort verwendeten Begriffsdefinitionen von jenen der gegenständlichen Vorlage zur Abänderung des KJG abweichen. Diese Abweichungen lassen sich durch die unterschiedlichen Regelungsgegenstände erklären. Das TPG bezieht sich ausschliesslich auf die schädlichen Auswirkungen von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten sowie auf die Werbebeschränkungen für diese Produkte. Das KJG hingegen verfolgt einen umfassenderen Ansatz und regelt die Hilfe, den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass im TPG – in Anlehnung an die schweizerische Gesetzgebung – nicht nur die Begriffe «Tabakprodukte», «elektronische Zigaretten» und «gleichartige Produkte» definiert werden sollen, sondern auch die vier Unterkategorien der Tabakprodukte. Zudem sieht Art. 2a TPG vor, dass die Regierung ein gleichartiges Produkt in eine der Kategorien einteilen und Näheres über gleichartige Produkte mit Verordnung regeln kann.

Das Hauptaugenmerk des KJG liegt auf der Hilfe, dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen. In diesem Sinne werden im geltenden Art. 5 in sieben Buchstaben die Begriffe «Kinder», «Jugendliche», «junge Erwachsene», «junge Menschen», «Erziehungsberechtigte» und «erziehungsberechtigte Personen» sowie «öffentliche Erziehung» definiert. Eine ausführliche Definition der Begriffe «Tabakprodukte», «elektronische Zigaretten» und «gleichartige Produkte» analog zum TPG würde eine Erweiterung um weitere sieben Buchstaben erfordern und dem Artikel eine unverhältnismässige Gewichtung verleihen und dessen Systematik wie Übersichtlichkeit beeinträchtigen. Aus diesem Grund beschränkte sich die in erster Lesung behandelte Vorlage zur Abänderung des KJG auf die Definition der Grundbegriffe, wobei nähere Ausführungen dazu in den Erläuterungen vorgenommen wurden. Inhaltlich ergaben sich dadurch jedoch keine Abweichungen zur Schweizer Vorlage.

Dem Einwand des Abgeordneten kommt jedoch Berechtigung zu. Da sowohl die anstehenden Anpassungen des TPG als auch jene des KJG dem präventiven Kinder- und Jugendschutz dienen, erscheint es sachgerecht, beide Vorlagen dem Landtag zeitgleich zur zweiten Lesung vorzulegen. Dies ermöglicht es, im KJG – abweichend von der ursprünglichen Vorlage – hinsichtlich der Begriffsdefinitionen auf die Produktdefinitionen der Tabakpräventionsgesetzgebung zu verweisen. Mit dem Verweis auf eine nationale Grundlage wird eine einheitliche Terminologie gewährleistet und damit dem Erfordernis der Rechtssicherheit entsprochen.

Aus diesen Gründen wird in Art. 5 Abs. 2 KJG neu festgelegt, dass hinsichtlich Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten – einschliesslich gleichartiger Produkte – die Begriffsbestimmungen der Tabakpräventionsgesetzgebung Anwendung finden. Hinsichtlich der gleichartigen Produkte ist anzumerken, dass diese, soweit sie nach der Tabakpräventionsgesetzgebung den Tabakprodukten oder elektronischen Zigaretten gleichgestellt sind, automatisch auch als Tabakprodukte und elektronische Zigaretten im Sinne des KJG gelten.

Zu Art. 70 Abs. 3 Bst. c

Ein Abgeordneter merkte an, dass die Formulierung, wonach auf Internetseiten, welche für Jugendliche bestimmt sind, keine Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten aufgeschaltet werden dürfe, stimmig sei. Er äusserte aber Zweifel daran, dass Jugendliche ausschliesslich auf den für sie bestimmten Internetseiten surfen.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Adressaten dieses Werbeverbotes nicht die im Internet surfenden Jugendlichen, sondern die Betreiber der jeweiligen Internetseite sind. Das Verbot knüpft demnach nicht an das Surfverhalten von Kindern und Jugendlichen an, sondern an die Verantwortlichkeit des Seitenbetreibers. Es soll sicherstellen, dass auf Plattformen, die sich ausdrücklich an

Jugendliche richten, keine Werbung für alkoholische Getränke, Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten erscheint. Die Kontrollbefugnis des Amtes für Soziale Dienste beschränkt sich auf inländische Unternehmen und wird entsprechend ausgeübt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 75 Abs. 7

Zusätzlich zu Art. 75 Abs. 4 wird in dieser Stellungnahme neu eine Ergänzung in Abs. 7 vorgeschlagen, welche im Bericht und Antrag Nr. 41/2025 noch nicht enthalten war. Neu soll den Kontrollorganen der Gemeinden sowie des Amtes für Soziale Dienste die Möglichkeit eingeräumt werden, festgestellte Übertretungen durch Erwachsene auch unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Fällen, in denen das Amt für Soziale Dienste Übertretungen durch Erwachsene feststellt, der Sachverhalt in der Regel bereits hinreichend geklärt ist. Eine zusätzliche Ermittlung durch die Landespolizei ist in solchen Konstellationen regelmässig nicht erforderlich. Die direkte Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft ermöglicht eine beschleunigte und ressourcenschonende Verfahrensführung. Aus Gründen der Verfahrensökonomie erscheint die vorgeschlagene Ergänzung daher sachlich gerechtfertigt und geboten.

Zu II. Inkrafttreten

Das Inkrafttretensdatum wurde im Bericht und Antrag offengelassen. Aufgrund des in Art. 5 Bst. h enthaltenen Verweises auf die Begriffsbestimmungen des TPG war das Inkrafttreten dieses Gesetzes an das Inkrafttreten des Gesetzes über die Abänderung des TPG zu koppeln.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 2

2) Im Übrigen finden in Bezug auf Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, einschliesslich gleichartiger Produkte, die Begriffsbestimmungen der Tabakpräventionsgesetzgebung Anwendung.

Art. 67 Abs. 3

3) Automaten und ähnliche Geräte, die kinder- und jugendgefährdende Produkte enthalten, dürfen nur aufgestellt werden, wenn durch entsprechende

Sicherheitsvorkehrung sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche diese Produkte nicht erhalten. Dies gilt insbesondere für Automaten für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für Spielautomaten.

Art. 69 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3, 4 und 8

Alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

1) Die Abgabe und Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Abs. 3 und 4 sind verboten. Dies gilt auch dann, wenn die alkoholhaltigen Getränke sowie Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten für andere Personen bestimmt sind.

3) Der Konsum und der Besitz von alkoholhaltigen Getränken sind Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

4) Der Konsum und der Besitz von Spirituosen, Alkopops sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind Kindern und Jugendlichen verboten.

8) Die Verbote nach Abs. 1, 4 und 5 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden.

Art. 70 Sachüberschrift, Abs. 1, 2, 3 Einleitungssatz, Bst. c bis e sowie Abs. 4 und

5

Werbung für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

1) Die Werbung für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet, sowie der

Einsatz von Kindern und Jugendlichen zur Bewerbung von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind verboten.

2) Alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Bezüglich der Aufmachung von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gilt dasselbe.

3) Die Werbung für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist insbesondere verboten:

- c) in Medienprodukten und -dienstleistungen, wie Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Unterhaltungssoftware, Internetseiten, die hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bestimmt sind;
- d) durch Abgabe von Werbegegenständen an Kinder und Jugendliche wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e) durch Abgabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche;

4) Die Verbote nach Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden.

5) Weitergehende Werbeverbote nach anderen Gesetzen, insbesondere der Mediengesetzgebung und der Tabakpräventionsgesetzgebung sowie der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

Art. 75 Abs. 4 und 7

4) Die Kontrollorgane der Landespolizei, der Gemeinden und des Amtes für Soziale Dienste haben Kindern und Jugendlichen alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten und andere kinder- und jugendgefährdende Produkte abzunehmen und die Produkte einzuziehen, wenn diese im direkten Zusammenhang mit einer Übertretung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen stehen.

7) Die Kontrollorgane der Gemeinden und des Amtes für Soziale Dienste haben festgestellte Übertretungen durch Erwachsene der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei zur Anzeige zu bringen.

Art. 102 Abs. 2 Bst. h, k und n

2) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft, wer als Erwachsener:

- h) alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten - einschliesslich Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden – an Kinder oder nicht berechnigte Jugendliche abgibt oder weitergibt (Art. 69 Abs. 1 und 8);
- k) Kinder und Jugendliche zur Übertretung der Abgabe-, Weitergabe-, Besitz- oder Konsumverbote betreffend alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten – einschliesslich Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden – verleitet (Art. 69 Abs. 5 und 8);

- n) den Werbebeschränkungen für alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten – einschliesslich Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden – zuwiderhandelt (Art. 70 Abs. 1 bis 4);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes in Kraft.